

**Amtliche Mitteilun-
gen der Alanus
Kunsthochschule**

Herausgegeben vom Rektorat

Nr. 36a

Datum: 14.10.2015

Inhalt:

Geschäftsordnung des Senats der Alanus Hochschule
in der Fassung vom 14.10.2015

Geschäftsordnung des Senats der Alanus Hochschule

Der Senat der Alanus Hochschule hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Mitglieder

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- (a) 1 Professor je Studiengang; 1 weiterer Professor bei Studiengängen mit mehreren Studienrichtungen, wenn eine der Studienrichtungen mindestens 40 Studierende aufweist. Als Studiengang gilt ein akkreditiertes und als solches beurkundetes Studienangebot; Studienrichtungen sind innerhalb eines akkreditierten Studienganges definierte Schwerpunktsetzungen.
- (b) 1 Professor aus dem Fachgebiet für philosophische und ästhetische Bildung (Studium Generale),
- (c) 4 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- (d) 1 Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter
- (e) 1 Vertreter der Gruppe der Studierenden

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1, Ziff. a bis e ist ein Studienjahr.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind beratende Mitglieder des Senats. Sie können nicht als Mitglieder in einer sonstigen Funktion in den Senat entsandt werden. Beratende Mitglieder des Senats sind zudem seine Ehrenmitglieder sowie sonstige Personen, die der Senat für einzelne Sitzungen oder dauerhaft beruft.

(4) Die Vertreter gemäß Abs. 1 Ziff. a werden von den zuständigen Fachbereichsleitern auf der Grundlage der jeweils geltenden Fachbereichsordnung benannt und dem Senatsvorsitzenden angezeigt. Die Vertreter gemäß Abs. 1 Ziff. b bis e sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Auf Antrag kann von geheimer Wahl abgesehen werden.

(5) Zudem werden für die Mitglieder gemäß Abs. 1, Ziff. a bis d jeweils 1 Vertreter gewählt.

(6) Das von der Gruppe der weiteren Mitarbeiter entsandte Senatsmitglied (Abs. 1 Ziff. d) und dessen Stellvertreter dürfen gemeinsam an den Senatssitzungen teilnehmen.

(7) Für das Senatsmitglied, das von der Gruppe der Studierenden entsandt wird, gelten folgende Sonderregeln:

- (a) Die Gruppe der Studierenden hat 1 Stimme im Senat.
- (b) Die Studierenden wählen 4 Senatsvertreter.
- (c) Die Gruppe der Studierenden kann mit 2 Personen an den Senatssitzungen teilzunehmen. Beide Personen haben Rederecht.
- (d) Die Ausübung von Stimm- und Rederecht kann durch jeden der 4 gewählten Senatsvertreter ausgeübt werden. Die Studierenden teilen der Sitzungsleitung vor der Sitzung mit, welcher ihrer Vertreter Stimm- und Rederecht ausübt.

(8) Der Senat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

§ 2 Einberufung des Senats, Form und Fristen

(1) Das Rektorat, vertreten durch den Rektor bzw. durch eine vom Rektor beauftragte Person, beruft den Senat schriftlich zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss den Mitgliedern des Senats spätestens am 7. Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Der Senat kann ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn die Einberufung nach § 2 Abs. 3 beantragt worden ist.

(2) Die Einladungsschreiben werden den Mitgliedern des Senats per E-Mail zugestellt. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung der Sitzung und die Beratungsunterlagen beizufügen. Unterlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(3) Wird die Einberufung des Senats von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, so ist der Senat unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.

(4) Das Rektorat setzt auf der Grundlage einer Terminplanung für jeweils zwei Semester die Sitzungstermine an.

(5) Die Teilnahme an den Senatssitzungen ist verpflichtend. Abwesenheit muss entschuldigt werden.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Senates stellt in Absprache mit dem Rektorat auf der Grundlage der Sitzungsvorbereitung die Tagesordnung auf. Er hat dabei Anträge zu berücksichtigen, die bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung eingegangen sind.

(2) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Ihnen soll eine Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme beigelegt werden, in der der Gegenstand bezeichnet, der Berichterstatter benannt und ein Beschlussentwurf, eine Begründung sowie, sofern notwendig, ein Hinweis auf die Rechtsgrundlage enthalten sind. Entsprechen Anträge diesen Anforderungen nicht, so kann der Vorsitzende die Aufnahme in die Tagesordnung nach Rücksprache mit dem Antragsteller mit einer Begründung ablehnen.

(3) Die Tagesordnung weist aus, welche Gegenstände in der Sitzung behandelt werden sollen. In die Tagesordnung sind regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls
- Bericht aus dem Rektorat
- Berichte aus den Kommissionen und Ausschüssen des Senats
- Verschiedenes

Die Berichte sind knapp zu verfassen und gegebenenfalls in Schriftform vorzulegen.

§ 4 Leitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Senatsmitgliedern für ein Jahr gewählt; der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats. Er hat unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der im Senat vertretenen Gruppen für eine sachgerechte und zweckmäßige Gestaltung der Beratungen zu sorgen.

(3) Bei Abwesenheit oder Krankheit des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter seine Funktion.

§ 5 Feststellung der Tagesordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Senat die Tagesordnung fest.

(2) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats die Dringlichkeit beschließen. Ein Beschluss in der Sache ist nur zulässig, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Senats widerspricht. Wird die Dringlichkeit nicht beschlossen, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten einzuberufenden Sitzung aufgenommen.

(3) Sind zu einem Gegenstand die Beratungsunterlagen den Mitgliedern des Senats nicht spätestens am 2. Tage vor dem Sitzungstag zugesandt worden, so ist dieser Gegenstand auf die nächste Senatssitzung zu vertagen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Der Senat kann mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

§ 6 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung, Vertagung einzelner Gegenstände

(1) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Der Vorsitzende kann die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf oder eine sachgerechte Entscheidungsfindung sicherzustellen. Ist ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet, so kann der Vorsitzende die Sitzung schließen. Er kann in diesem Fall entscheiden, dass sie zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort weitergeführt wird.

(2) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn der Senat dies mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

(3) Der Senat kann ferner die Vertagung eines einzelnen Beratungsgegenstandes beschließen. In diesem Fall ist der vertagte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festgestellt. Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit des Senats im weiteren Verlauf der Sitzung vom Vorsitzenden erneut zu überprüfen. Das gleiche gilt, wenn bei Abstimmungen und Wahlen die Zahl der abgegebenen Stimmen kleiner ist als die Zahl der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder. Der Vorsitzende kann zu diesem Zweck die Sitzung unterbrechen.

§ 8 Folgen der Beschlussunfähigkeit

(1) Wird die Beschlussunfähigkeit des Senats festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung unverzüglich zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden.

(2) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so werden diese in der nächsten Sitzung durchgeführt.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er insoweit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die Mitglieder des Senats können jederzeit innerhalb der Beratung nach Worterteilung durch den Vorsitzenden zur Sache sprechen und Anträge stellen. Anderen Teilnehmern der Sitzung kann der Senat auf Antrag eines Mitglieds zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt oder zu einer bestimmten Frage das Rederecht erteilen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Redeliste unverzüglich erteilt werden. Er kann durch Zuruf erfolgen. Durch ihn wird die Redeliste, gegebenenfalls nach Beendigung der Ausführungen des Redners, der zu diesem Zeitpunkt das Wort hat, unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

- Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
- Vertagung eines Gegenstandes oder Nichtbefassung
- Änderung und Ergänzung der Tagesordnung sowie Absetzung von der Tagesordnung
- Erteilung des Rederechts
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Überweisung an eine Kommission oder einen Ausschuss
- gemeinsame Beratung
- Schließung oder Wiedereröffnung der Redeliste
- getrennte oder geheime Abstimmung
- Schluss der Beratung.

(2) Zur Geschäftsordnung erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung der Gegenstimme ohne weitere Beratung abzustimmen. Die Gegenrede braucht nicht begründet zu werden.

§ 11 Beratungen

Bei Beratungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds betreffen, darf der Betroffene nicht anwesend sein.

§ 12 Redezeit

Der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit festlegen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so ist über den Widerspruch abzustimmen. Ebenso kann eine Beschränkung der Redezeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats beschlossen werden. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 13 Sachruf

Weicht ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, so kann ihn der Vorsitzende zur Sache verweisen. Wird ein Redner zweimal in derselben Rede zur Sache verwiesen, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 14 Schluss der Rednerliste und Schluss der Beratung

(1) Der Vorsitzende kann die Rednerliste schließen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so ist über den Widerspruch abzustimmen. Ebenso kann der Schluss der Rednerliste auf Antrag beschlossen werden. Der Beschluss, die Rednerliste wieder zu eröffnen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist oder wenn die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so ist vor der Abstimmung die Rednerliste zu verlesen.

§ 15 Sachanträge

Sachanträge zu einzelnen Beratungsgegenständen können nur bis zur Eröffnung der Abstimmung gestellt werden. Sie sind beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und vom Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 16 Nichtbefassung

Der Senat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung beschließen, dass er sich mit ihm nicht oder nicht weiter befassen will, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Behandlung besteht. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, so darf er im Laufe der Sitzung nicht wiederholt werden.

§ 17 Abstimmung

(1) Eine Abstimmung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Entscheidungspunkte vorher durch einen vom Senat eingesetzten Ausschuss beraten worden sind oder der Senat einen Entscheidungspunkt nach Beratung mit einfacher Mehrheit für abstimmungswürdig erachtet.

(2) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet sie grundsätzlich im Anschluss an dessen Beratung statt. Der Vorsitzende soll die Frage zum Abstimmungsgegenstand so stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Sie ist in der Regel so zu stellen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird. Über die Formulierung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch eines Mitglieds gegen die vorgeschlagene Formulierung entscheidet der Senat.

(3) Der Vorsitzende gibt den Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt eines Antrags, die Art der Abstimmung sowie die erforderlichen Mehrheiten bekannt und legt die Reihenfolge der Abstimmungen fest. Jedes Mitglied kann die Teilung eines Antrags zur getrennten Abstimmung beantragen.

(4) Eine Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines der stimmberechtigten Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Dies gilt nicht für Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

(5) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zunächst über Geschäftsordnungsanträge abzustimmen. Im Anschluss soll über Änderungsanträge, Zusatzanträge und die ursprünglichen Anträge zum Gegenstand in dieser Reihenfolge abgestimmt werden. Dabei ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Bei Widerspruch eines Mitglieds entscheidet der Senat.

§ 18 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 19 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Das Protokoll wird den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Senats in spätestens 2 Woche nach der Sitzung zugesandt. Es wird in der nachfolgenden ordentlichen Sitzung genehmigt.

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

- (1) Der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden. Weicht der Verhandlungsgang im Übrigen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ab, so kann ein Einspruch hiergegen von seiten stimmberechtigter Mitglieder nur während der Behandlung des Tagesordnungspunktes erhoben werden, bei dem die Abweichung eingetreten ist. Spätere Einsprüche berühren die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse nicht.

§ 21 Eilentscheidungen des Rektorats

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist das Rektorat befugt, selbstständig Entscheidungen zu treffen. Sie hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Entscheidung mitzuteilen. Der Senat kann zur Eilentscheidung Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

§ 22 Nichtöffentlichkeit der Kommissions- und Ausschusssitzungen

- (1) Der Senat kann zur Erledigung von Entscheidungspunkten Ausschüsse und Kommissionen ernennen. Aufgabe, Amtsdauer, Terminziele, Berichtsform, Zusammensetzung und Vorsitzender werden im Ernennungsbeschluss festgelegt. Das Amt endet spätestens mit der Amtszeit des Senats.
- (2) Die Sitzungen des Senates und der Ausschüsse sind nicht öffentlich, über Ausnahmen können die Mitglieder im Einzelfall mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit entscheiden. Senatsmitglieder gehören nicht zur Öffentlichkeit.

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

In dieser Ordnung ist die Anrede in maskuliner Form verwendet. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Männer und Frauen in gleicher Weise. Zugunsten der Lesefreundlichkeit wird auf eine Differenzierung nach weiblicher und männlicher Anrede verzichtet.